



Nutzungsreglement

Verein GEAK

Version vom 01.01.2024

Verein GEAK vertreten durch:

Geschäftsstelle GEAK

Bäumleingasse 22

4051 Basel

T 061 205 25 60

info@geak.ch

www.geak.ch

Inhalt

1. Zweck	4
2. Rangfolge der GEAK Dokumente	4
3. Begriffliches und Geltungsbereich	5
3.1. Marke GEAK	5
3.2. Markenzeichen GEAK	6
3.3. GEAK Ergänzungen	6
3.4. Markennutzung	6
3.5. Verbindlichkeit des Nutzungsreglements für GEAK Nutzende	6
4. Verwendung der Marke GEAK	7
4.1. Voraussetzungen	7
4.2. Erlaubte Verwendungsform	7
4.3. Erlaubte Verwendungsarten	7
4.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten	7
4.5. Verwendung zu Schulungszwecken	8
4.6. Verwendung für Veranstaltungen	8
5. Verwendung der Bezeichnung GEAK Expertin/GEAK Experte	8
5.1. Voraussetzungen	8
5.2. Erlaubte Verwendungsform	9
5.3. Erlaubte Verwendungsarten	9
5.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten	9
6. Gebühren	9
7. Immaterialgüterrechte	10
8. Wahrung des Ansehens des GEAK	10
9. Datennutzung, Datenschutz, Vertraulichkeit und Wahrheitstreue	10
10. Sanktionen	11
10.1. Sanktionen	11
10.2. Vorbehalt weiterer Rechte	12
11. Haftung und Gewährleistung	12
11.1. Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung des GEAK	12
11.2. Rechtliche Verantwortung der EnDK und des Vereins GEAK	12

11.3. Haftung der GEAK Expertinnen und Experten	13
12. Reglementsänderungen in Schriftform	14
13. Allfällige Ungültigkeit von Bestimmungen	14
14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14
15. Inkrafttreten	14
16. Anhang	15
16.1. Übertragungsformular (Vorlage)	15
16.2. Dienstleistungsvertrag (Vorlage)	15

1. Zweck

Das Nutzungsreglement soll eine geordnete Nutzung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) sicherstellen, um dessen Ruf und seine Aussagekraft im Interesse aller Beteiligten langfristig zu wahren.

Dieses Nutzungsreglement dient als rechtliche Vorgabe für die Nutzung eines GEAK Produkts und für die damit zusammenhängende Nutzung der Marke GEAK. Geregelt sind insbesondere:

- Die freie Nutzung der Marke GEAK
- Der erlaubte Gebrauch der Marke GEAK im Zusammenhang mit klassierten Gebäuden
- Der erlaubte Gebrauch der Marke GEAK durch zertifizierte GEAK Expertinnen und Experten
- Schutz und Nutzung der erhobenen Daten
- Haftung des Vereins GEAK und der GEAK Expertin / des GEAK Experten
- Aussagewert der GEAK Publikationen.

2. Rangfolge der GEAK Dokumente

Bei widersprüchlichen Regelungen oder unterschiedlichem Wortlaut haben die Grundlagendokumente und Reglemente in deutscher Sprache Vorrang vor den anderssprachigen Versionen.

Speziellere Bestimmungen gehen in ihrem Sachbereich stets den allgemeineren Bestimmungen in anderen Grundlagendokumenten und Reglementen vor. Im Falle von unlösbaren Widersprüchen gelten die Bestimmungen der Grundlagendokumente und Reglemente in folgender Rangfolge:

1. Normierung des GEAK
2. Statuten des Vereins GEAK-CECB-CECE
3. GEAK Nutzungsreglement
4. GEAK Zertifizierungsvertrag (zwischen Verein GEAK und GEAK Expertin/GEAK Experte)
5. GEAK Produktreglement
6. GEAK Zertifizierungsreglement
7. GEAK Tool Anwenderhandbuch
8. GEAK Tool mit Online-Erläuterungen und Online-Begleitdokumenten

3. Begriffliches und Geltungsbereich

Im Rahmen dieses Nutzungsreglements wird die Bezeichnung GEAK stellvertretend für alle drei Sprachversionen GEAK, CECB und CECE gebraucht. Wenn beispielsweise von der Website GEAK die Rede ist, sind damit die Websites namens CECB und CECE mitgemeint.

Im vorliegenden Reglement werden allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der Marke GEAK festgehalten. Weitere spezifische Bestimmungen und Definitionen bezüglich der Produkte werden im Produktreglement festgehalten.

3.1. Marke GEAK

GEAK steht für die von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) festgelegte, gemäss Art. 45 Abs. 5 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) vorgesehene, schweizweit einheitliche Definition des Gebäudeenergieausweises der Kantone. Die EnDK definiert, nach welchem Verfahren die standardisierte energetische Bewertung von Gebäuden ermöglicht und in welcher Form ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) dargestellt wird. Der GEAK ist ein kombinierter Gebäudeenergieausweis, basierend auf dem rechnerisch ermittelten Energiebedarf, validiert durch effektive Verbrauchsdaten. Er bildet die Grundlage zu einer umfassenden energetischen Zustandsanalyse und Vorgehensberatung.

Der Verein GEAK ist die von der EnDK zur Bewirtschaftung der Marke beauftragte Organisation.

Der Gebäudeenergieausweis existiert in drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch):

- Gebäudeenergieausweis der Kantone, GEAK
- Certificat énergétique cantonal des bâtiments, CECB
- Certificato Energetico Cantonale degli Edifici, CECE

3.2. Markenzeichen GEAK

GEAK ist ein geschütztes Markenzeichen. Dessen Nutzung ist nur im Rahmen der vom Verein GEAK erlassenen Bedingungen zulässig. Markeneigentümerin ist die EnDK.

Das Markenzeichen GEAK dient zur Kennzeichnung des Gebäudeenergieausweises der Kantone und darf nur im Rahmen der vom Verein GEAK erlassenen Vorgaben verwendet werden.

Das Markenzeichen des Gebäudeenergieausweises existiert in den Fassungen der Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch und wird als Wortmarke (GEAK, CECB, CECE) sowie als Logo gemäss folgenden Darstellungen eingesetzt:



3.3. GEAK Ergänzungen

Die Marke und das Markenzeichen GEAK werden folgendermassen angewendet:

- Von den GEAK Expertinnen und Experten: geschulte Fachleute, welche speziell für die Ausstellung des GEAK zertifiziert worden sind
- Vom Verein GEAK
- In GEAK Publikationen (GEAK, GEAK Neubau, GEAK Plus), im
- Produktreglement definiert

3.4. Markennutzung

Als Markennutzung gilt jegliche Verwendung des Markenzeichens GEAK, sei es als grafisches Markenzeichen oder als reines Wortzeichen im Zusammenhang mit den markenrechtlich geschützten Produkten und Dienstleistungen, so insbesondere im Zusammenhang mit Gebäuden, Bauwesen, Energieberatung, Energiewesen und/oder naheliegenden Bereichen.

3.5. Verbindlichkeit des Nutzungsreglements für GEAK Nutzende

Die Bestimmungen dieses Reglements sind kraft Markenrechts für alle Nutzenden der Marke GEAK verbindlich. Sie sind zudem gemäss den Vorgaben des Zertifizierungsvertrags als verbindliche Bestandteile in die zwischen GEAK Expertinnen resp. Experten und ihrer Auftraggeberschaft (Gebäudeeigentümerschaft) bestehenden Vertragsbeziehungen aufzunehmen.

4. Verwendung der Marke GEAK

4.1. Voraussetzungen

Die Verwendung der Marke GEAK ist in Bezug auf bestimmte Gebäude unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültig ausgestellter Gebäudeenergieausweis
- Wahrheitsgetreue Angaben zu den GEAK Klassen und Kennwerten

4.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist das offizielle Logo in der entsprechenden Sprache zu verwenden (mit oder ohne Claim):



Im Fliesstext ist die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: GEAK bzw. CECB bzw. CECE.

4.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für oder Informationen über ein bestimmtes Gebäude (z.B. Verkaufsinserate, Mietinserate, Objektbeschreibung etc.)
- Rein informative/sachliche Verwendung ohne Bezug zu konkreten Gebäuden, zu eigenen Aktivitäten oder zu Aktivitäten Dritter, z.B. informative Beschreibung, was der GEAK ist
- Verwendung als Hyperlink zur offiziellen GEAK Website www.geak.ch

4.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Werbung oder Information mit der Marke GEAK mit Bezug zu einem falschen oder nicht gültig klassierten Gebäude
- Werbung oder Information mit der Marke GEAK unter Angabe von falschen oder irreführenden Angaben zu den GEAK Werten
- Verwendung der Marke GEAK als Teil eines eigenen Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens oder einer E-Mail-Adresse
- Verwendung im Zusammenhang mit unsittlichen, widerrechtlichen oder der Reputation der Marke GEAK sonstwie abträglichen Informationen oder Angeboten

- Alle Verwendungen anders als die gemäss diesem Reglement ausdrücklich zugelassenen oder vom Verein GEAK aufgrund eines separaten Vertrags erlaubten

4.5. Verwendung zu Schulungszwecken

Um Schulungen für GEAK Expertinnen und Experten durchführen zu können, bedarf es einer zusätzlichen Autorisierung durch den Verein GEAK.

4.6. Verwendung für Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen von Seminaren, Tagungen und Ausstellungen sowie beim Herausgeben von weiteren Kommunikationsmitteln (Schriften, Videos, Internetpublikationen) kann die Marke GEAK verwendet werden (einschliesslich Logo), sofern die Marktleistung in Form und Inhalt mit den Zielsetzungen des Vereins GEAK übereinstimmt. Die Nutzenden holen für solche Verwendung bei der Geschäftsstelle des Vereins GEAK im Voraus eine Genehmigung ein. Die Genehmigung erlaubt Kommunikationsaktivitäten mit der Marke GEAK in Bezug auf die jeweilige Marktleistung, soweit die mit dem GEAK verbundenen Aussagen sachlich korrekt sind.

Beispiele:

- «GEAK Veranstaltung zu Wärmepumpen»
- «GEAK, der Weg zu ...» Broschüre, Buch, Eintrag auf Website

Sollen im Rahmen von Veranstaltungen bestimmte oder bestimmbare zertifizierte Gebäude als Beispiele genannt werden, muss dafür das schriftliche Einverständnis der Gebäudeeigentümerschaft vorliegen.

5. Verwendung der Bezeichnung GEAK Expertin/GEAK Experte

5.1. Voraussetzungen

Die Verwendung der Bezeichnung GEAK Expertin/GEAK Experte ist im Rahmen der Bestimmungen des vom Experten abzuschliessenden Zertifizierungsvertrags zulässig.

5.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist folgendes Kombinationszeichen zu verwenden:



Im Fliesstext ist die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: GEAK Expertin/GEAK Experte.

5.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für Dienstleistungen als zertifizierte GEAK Expertinnen und Experten im Zusammenhang mit GEAK Zertifizierungen, inklusive Internetwerbung und Geschäftsdrucksachen (Visitenkarten, Briefpapier etc.). Zum Beispiel Werbung einer zertifizierten Architektin / eines zertifizierten Architekten für die Durchführung von GEAK Publikationen
- Rein sachliche oder informative Nutzung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von GEAK Expertinnen und Experten

5.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Jegliche Verwendung, die falsche Eindrücke über den GEAK Expertenstatus von Personen weckt. So insbesondere die Verwendung im Zusammenhang mit Personen, die nicht oder nicht mehr gültig als GEAK Expertin/GEAK Experte zertifiziert sind
- Verwendung der Bezeichnung «GEAK Expertin», «GEAK Experte» oder eines verwechselbaren Zeichens als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens oder einer E-Mail-Adresse

6. Gebühren

Die Zertifizierung zur GEAK Expertin / zum GEAK Experten und die Publikation von GEAK Produkten sowie die damit einhergehende Nutzung der Marke GEAK sind kostenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zertifizierungsgebühren zur Zertifizierung und Registrierung als GEAK Expertin/GEAK Experte
2. Publikationsgebühren für die Publikation eines GEAK Produktes

Die Gebühren gemäss Ziff. 1 und 2 werden im Zertifizierungsreglement bzw. im Produktreglement geregelt.

7. Immaterialgüterrechte

Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte und Teilrechte am Kennzeichen GEAK bleibt in jedem Fall die EnDK. Benutzende des Kennzeichens GEAK erhalten nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements ein nicht exklusives, obligatorisch wirkendes Gebrauchsrecht.

8. Wahrung des Ansehens des GEAK

Die Benutzenden der Marke GEAK bzw. der GEAK Produkte sind verpflichtet, den Ruf des GEAK in guten Treuen zu wahren. Jegliche Verwendung der Marke GEAK oder der GEAK Produkte im Zusammenhang mit unsittlichen, unmoralischen, anstössigen, politisch radikalen und/oder anderweitig potenziell rufschädigenden Angeboten oder Informationen ist unzulässig.

9. Datennutzung, Datenschutz, Vertraulichkeit und Wahrheitstreue

Die Benutzenden der Marke GEAK bzw. der GEAK Produkte sind zur Wahrheit verpflichtet, insbesondere betreffend Personen-, Gebäude- und Energiedaten.

Die im Zusammenhang mit der Nutzung von GEAK Produkten erfassten Personendaten und Gebäudedaten/Energiedaten dürfen von der EnDK, vom Verein GEAK und von ihren Beauftragten für folgende Zwecke bearbeitet werden:

- Erfassung und Dokumentation der klassierten Gebäude
- Erfassung und Dokumentation der zertifizierten GEAK Expertinnen und Experten
- Inkasso der Gebühren
- Wissenschaftliche Auswertungen
- Weiterentwicklung der Marke GEAK
- Qualitätssicherung
- Support
- Weitergabe bzw. Einsichtsgewährung an Dritte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen

Die EnDK, der Verein GEAK und ihre Beauftragten sind in diesem Rahmen auch berechtigt, eine zentrale, nicht öffentliche Datenbank über klassierte Objekte, deren energetische Bewertung sowie über zertifizierte Experten anzulegen.

Erlaubt ist die Weitergabe von Daten bzw. die Einsichtsgewährung in die Datenbank an:

- Behörden für Gebäude in ihrem Hoheitsgebiet zwecks Bearbeitung im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen, insbesondere zu Auswertungszwecken, einschliesslich der Nutzung zwecks Kontaktierung von Gebäudeeigentümerschaften. Die Veröffentlichung der GEAK Daten von bestimmten oder bestimmaren Gebäuden ist nur erlaubt, soweit ausdrücklich gesetzlich vorgesehen oder soweit eine ausdrückliche Ermächtigung der Gebäudeeigentümerschaft vorliegt. Ansonsten gelten die Daten als vertraulich.
- Zertifizierte GEAK Expertinnen und Experten für die von ihnen klassierten Gebäude und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die Weitergabe an eine neue GEAK Expertin / einen neuen GEAK Experten erfolgt gegen Vorlage des ausgefüllten Auskunfts- und Übertragungsformular (Anhang). Eine Expertin / ein Experte kann ein Projekt auch direkt an eine andere Expertin / einen anderen Experten weiterleiten, nachdem sie/er schriftlich abgeklärt hat, dass die Eigentümerschaft bereit ist, die Expertin / den Experten zu wechseln. Die Expertin / der Experte, welche/welcher einen weitergegebenen GEAK aktualisiert oder für die Erstellung eines Beratungsberichts nutzt, ist allein für die neue Publikation verantwortlich.
- Die Eigentümerschaft eines erfassten Gebäudes, gegen Nachweis des Eigentums mittels aktuellen Grundbuchauszugs. Als Eigentümerschaft mit je selbstständiger Befugnis zur Einsichtnahme in die Daten ihres Gebäudes gelten auch Miteigentümerinnen/Miteigentümer (z.B. Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer) sowie die einzelnen Gemeinschaftlerinnen / Gemeinschaftler beim Gesamteigentum (z.B. Erbengemeinschaft; einfache Gesellschaft etc.) sowie von den Eigentümerschaften beauftragte Vertreterinnen und Vertreter (z.B. Immobilienverwaltungen) gegen Nachweis der Beauftragung.
- Wissenschaftliche Institutionen zum Zwecke von Forschung und Statistik, in der Regel in anonymisierter Form oder sonst unter vertraglicher Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Mieterinnen/Mieter oder anderweitig interessierte Drittpersonen haben kein Einsichtsrecht.

Im Übrigen ist der Verein GEAK bei der Personendatenbearbeitung zur Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

10. Sanktionen

10.1. Sanktionen

Verletzen Nutzende der Marke GEAK oder der GEAK Produkte die in den Reglementen und Grundlegendokumenten enthaltenen Bestimmungen des Vereins GEAK, so kann die EnDK oder der Verein GEAK folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ ergreifen:

- Schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen
- Konventionalstrafe von 10 000 CHF pro Übertretungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Geltendmachung

von anderen oder weitergehenden Ansprüchen aus der Nichteinhaltung dieses Reglements bleibt ausdrücklich vorbehalten

- Überbindung der durch die Intervention verursachten Kosten (Anwaltskosten etc.)
- Sperrung des Zugangs von GEAK Expertinnen und Experten zum GEAK Tool
- Sofortiger Entzug der Rechte zur Nutzung der Marke GEAK oder der GEAK Produkte für 6 bis 12 Monate
- Definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung der Marke GEAK oder der GEAK Produkte, inklusive Entzug der Expertenzertifizierung.

10.2. Vorbehalt weiterer Rechte

Die Befolgung der Sanktionsmassnahmen entbindet die Nutzenden der Marke nicht von der weiteren Pflicht, die Bestimmungen der Reglemente des Vereins GEAK einzuhalten. Die Geltendmachung zusätzlicher rechtlicher Ansprüche (Schadenersatz, Verbots- und Beseitigungsansprüche etc.) durch die EnDK und/oder den Verein GEAK bleibt in jedem Fall vorbehalten.

11. Haftung und Gewährleistung

11.1. Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung des GEAK

Die Festlegung des Energiebedarfs von Gebäuden ist eine komplexe, sich mit dem Stand der Technik wandelnde Angelegenheit. Die GEAK Kategorien beruhen auf einer standardisierten, vereinfachten, auf Modellrechnungen beruhenden Methode zur Schätzung des Energiebedarfs von Gebäuden. Der ermittelte Wert ist nicht absolut zu verstehen und dient lediglich als Orientierungshilfe zwecks Vergleichs mit anderen Gebäuden. Von den Aussagen des GEAK können keine Haftungsansprüche abgeleitet werden. Die Erstellung einer GEAK Publikation mit dem GEAK Tool bietet zwar verfeinerte und aufwendigere Berechnungsmöglichkeiten, basiert aber immer noch auf der mit vertretbarem Aufwand erfassbaren Zustandsanalyse und bleibt eine verhältnismässig grobe Abbildung der Realität.

Es ist der Gebäudeeigentümerschaft resp. der/dem Nutzenden freigestellt, weitergehende und/oder alternative Erhebungen über den Energieverbrauch des Gebäudes durch zusätzliche Messungen und verfeinerte Methoden in eigener Verantwortung durchzuführen. Diese haben aus Gründen der Einheitlichkeit und der fehlenden Vergleichbarkeit jedoch keinen Einfluss auf die Einstufung des Gebäudes gemäss GEAK.

Der Verein GEAK stellt den GEAK als «Informationstool» zur Verfügung. Die Erhebung der Gebäudedaten und die Anwendung des Klassierungsverfahrens erfolgen dagegen durch von der Gebäudeeigentümerschaft diesbezüglich separat beauftragte, vom Verein GEAK zertifizierte GEAK Expertinnen und Experten.

11.2. Rechtliche Verantwortung der EnDK und des Vereins GEAK

Die Gewährpflichten und die rechtliche Verantwortung der EnDK und des Vereins GEAK aus der Marke GEAK bestehen nur im Rahmen der oben stehenden Ausführungen zum Aussagewert und zur Anwendung

des Markenzeichens. Die EnDK und der Verein GEAK haften in diesem Rahmen nur für die sorgfältige Bereitstellung der Klassierungsverfahren (z.B. GEAK Tool) bzw. die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der damit betrauten Drittpersonen (z.B. GEAK Expertinnen und Experten, Geschäftsstelle).

Eine weitergehende Verantwortung der EnDK und/oder des Vereins GEAK, insbesondere für die Erhebung von Gebäudedaten, Anwendung des Klassierungs- und Selbstbewertungsverfahrens und die weitere Tätigkeit der dafür von der Gebäudeeigentümerschaft separat beauftragten zertifizierten GEAK Expertinnen und Experten (Architektinnen/Architekten, Planerinnen/Planer etc.) besteht nicht. Im Übrigen werden die Haftung und die Gewährleistung der EnDK und/oder des Vereins GEAK, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Das GEAK Tool ist eine von einem professionellen IT-Anbieter erstellte Informatiklösung, die immer weiter verbessert wird. Die EnDK und/oder der Verein GEAK können keine Haftung und Gewähr für die ständige Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit des GEAK Tools übernehmen. Dies insbesondere auch aufgrund von möglichen Kompatibilitätsproblemen, die sich aus herstellerseitigen Änderungen an den verwendeten Softwarekomponenten oder aus Änderungen an nutzerseitigen IT-Systemen ergeben können, aber auch aufgrund der Abhängigkeit von Drittinfrastrukturen wie Kommunikationsnetzen, Rechenzentren, etc., auf die die EnDK und/oder der Verein GEAK keinen oder nur beschränkten Einfluss haben. Die Haftung der EnDK und/oder des Vereins GEAK für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen. Die EnDK und/oder der Verein GEAK haften auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.

11.3. Haftung der GEAK Expertinnen und Experten

Die zertifizierte GEAK Expertin / der zertifizierte GEAK Experte steht in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zur auftraggebenden Gebäudeeigentümerschaft und handelt im eigenen Namen und in eigener rechtlicher Verantwortung.

Die GEAK Expertin / der GEAK Experte ist gegenüber den Vertragspartnern (Gebäudeeigentümerschaft) für sämtliche ihrer/seiner im Zusammenhang mit der Erstellung des GEAK stehenden Handlungen verantwortlich. Er verpflichtet sich, seine Vertragspartnerinnen und Vertragspartner beim Vertragsabschluss über ihre/seine ausschliessliche Haftung zu informieren. Eine Mithaftung des Vereins GEAK für ihre/seine Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

Die GEAK Expertin / der GEAK Experte verpflichtet sich, keine Personen- oder Gebäudedaten, deren Kenntnis sie/er im Zusammenhang mit der Erstellung des GEAK erlangt hat, ohne ausdrückliche Ermächtigung der Hauseigentümerschaft gegenüber Dritten, mit Ausnahme des Vereins GEAK, bekannt zu geben. Die Gebäudeeigentümerschaft ist ausdrücklich auf die gemäss diesem Reglement erlaubte Datennutzung und den Datenschutz hinzuweisen.

Die Klassierung von Gebäuden zwecks Erteilung des GEAK kann nur von der Gebäudeeigentümerschaft oder von deren Vertretung via vom Verein GEAK zertifizierten GEAK Expertinnen und Experten beantragt werden. Mieterschaften, Wohnberechtigte oder andere Nichteigentümerschaften sind dazu nicht berechtigt.

Als Grundlage für den Vertrag zwischen GEAK Expertin/GEAK Experte und Gebäudeeigentümerschaft kann der Mustervertrag genutzt werden (siehe Anhang).

12. Reglementsänderungen in Schriftform

Der Verein GEAK ist bestrebt, den GEAK im Interesse aller Beteiligten stetig zu modernisieren und weiterzuentwickeln. Mit der Erteilung der Zustimmung zu diesem Reglement akzeptiert die/der Zustimmungende in diesem Rahmen sämtliche späteren, im Rahmen der Modernisierung und Weiterentwicklung sowie der Wirtschaftlichkeit/Kostendeckung vertretbaren Anpassungen des Reglements und insbesondere auch der Gebühren. Die jeweils aktuelle Version des Reglements ist jederzeit via www.geak.ch abrufbar.

Von diesen Nutzungsbestimmungen abweichende Regelungen für die Nutzung der Marke GEAK und der GEAK Produkte sind nur in Schriftform wirksam.

13. Allfällige Ungültigkeit von Bestimmungen

Die allfällige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Reglements bewirkt nach dem Willen der Parteien nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reglements bzw. der restlichen Bestimmungen. Allenfalls nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die den ersetzten Bedingungen aus wirtschaftlicher Sicht so weit als möglich entsprechen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar auf dieses Nutzungsreglement ist ausschliesslich Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Reglement befindet sich am jeweiligen Sitz des Vereins GEAK, derzeit in Bern.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 8.11.2023 vom Vorstand des Vereins GEAK genehmigt und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

16. Anhang

Folgende auf der Website verfügbaren Dokumente sind integraler Bestandteil des Nutzungsreglements:

16.1. Auskunft- und Übertragungsformular (Vorlage)

16.2. Dienstleistungsvertrag (Vorlage)